

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 10.06.2021

im Holbeinsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 26

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Zink, Simone

anwesend ab Prot.-Nr. 26

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltung

Verw.Ang. Puchtler, Peter
stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois
Leitung Stiftungsverwaltung Heiß, Michael

Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 19:10 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschuss-sitzung vom 11.03.2021
2. Bekanntgaben
3. Wirtschaftsplan des Altenheims 2021
4. Haushaltsplan 2021 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
5. Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sowie Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Buchenhüll
6. Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll
7. Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)
8. Erlass einer Grüngutentsorgungssatzung mit Grüngutentsorgungsgebührensatzung und Aufhebung der Pflanzenentsorgungssatzung und Pflanzenentsorgungsgebührensatzung
9. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bedarfsmitteilung Städtebauförderung;
Sachbeschädigung Frauenbergkapelle/Hofgarten;
Bewerber Haifischbar
10. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baumaßnahme Schießstättberg;
Erfolg Müllkonzept;
Anbringung Hexenverfolgungstafel

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 24 (Vorlage 2021/104)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 11.03.2021

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 11.03.2021 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 11
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 25 (Vorlage 2021/105)

Betreff: Bekanntgaben

Vorgang:

Die Gründe für die Geheimhaltung des folgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 11.03.2021 gefassten Beschlusses sind weggefallen und werden deshalb bekannt gegeben:

Prot.-Nr. 18;
Kindergarten Seidlkreuz Ost - Neubau einer 4-zügigen Kindertagesstätte;
hier: Vergabe Elektrische Anlagen gemäß VOB/A

Beschluss:

1. Der Haupt- und Werkausschuss bewilligt die Vergabe an die Fa. Gebr. Peters mit einer geprüften Brutto-Auftragssumme in Höhe von 269.540,70 €.

2. Die Finanzierung o. g. Bauleistungen erfolgt über die ausreichenden Mittel des Produkt-Kontos 3.6.5.2-096100 (Tageseinrichtungen für Kinder – Kindertagesstätte Am Seidlkreuz, Anlagen im Bau)
3. Da keine Geheimhaltungsgründe o. g. Bauleistungen entgegenstehen, wird dieser Beschluss mit Firmennamen ohne Auftragssumme in der nächst folgenden Haupt- und Werkausschusssitzung öffentlich wie folgt bekannt gemacht:
 - Bauprojekt: Kindergarten Seidlkreuz Ost - Neubau
 - Bauleistung: Elektrische Anlagen
 - Auftragnehmer: Fa. Gebr. Peters, Ingolstadt
4. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 11

Protokoll-Nr. 26 (Vorlage 2021/151)

Betreff: Wirtschaftsplan des Altenheims 2021

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird vom Stiftungsverwalter Hr. Heiß vorgestellt und näher erläutert.

Niederschrift:

Geschäftsführer des Altenheims Heiß weist darauf hin, dass ein abgeänderter Stellenplan eingestellt wurde. Dieser habe allerdings keine Auswirkungen auf die Planzahlen, so Heiß.

Stadtratsmitglied Nikol erkundigt sich, wie viel Geld ein Bewohner mit Pflegegrad 3 aus eigener Tasche aufbringen muss und, ob es derzeit unbesetzte Pflegeplätze gebe.

Geschäftsführer Heiß erwidert, dass er die genaue Zahl gerne nachliefert. Es handle sich schätzungsweise um einen Betrag von 2800 €. Zudem gebe es derzeit aufgrund der personellen Situation zwölf unbesetzte Pflegeplätze.

Stadtratsmitglied Bacherle zeigt sich erfreut, dass das Defizit wieder auf dem Niveau von 2019 sei.

Beschluss:

A) Erfolgsplan

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erfolgsplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 gemäß den beigefügten Unterlagen vom Mai 2021 zu genehmigen. Die Gesamtleistung in Einnahmen und Ausgaben beträgt 6.052.300 EUR.

B) Finanzplan

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Finanzplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Form zu genehmigen. Er schließt wie folgt ab:

-Vermögensplan

| | Ausgaben in EUR | Deckungsmittel in EUR |
|------|--------------------|--------------------------|
| 2021 | 288.600 | 288.600 |
| 2022 | 286.200 | 286.200 |
| 2023 | 281.500 | 281.500 |
| 2024 | 291.800 | 291.800 |

-Erfolgsplan

| | Aufwendungen in EUR | Erträge in EUR |
|------|------------------------|-------------------|
| 2021 | 6.052.300 | 5.993.400 |
| 2022 | 6.135.900 | 6.061.800 |
| 2023 | 6.262.600 | 6.178.300 |
| 2024 | 6.390.900 | 6.302.800 |

C) Stellenplan

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Stellenplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021, wie vorgelegt, zu genehmigen.

D) Vermögensplan

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Vermögensplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2021 in der vorgelegten Form zu genehmigen.

Er schließt wie folgt ab:

| | |
|-------------------|-------------|
| Verfügbare Mittel | 288.600 EUR |
| Benötigte Mittel | 288.600 EUR |

Der Vermögensplan ist somit ausgeglichen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 27 (Vorlage 2021/152)

Betreff: Haushaltsplan 2021 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung
Eichstätt

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Haushaltsplan der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Jahr 2021 wird von Herrn Heiß vorgestellt und näher erläutert.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Reinbold merkt an, dass weniger Holz eingeschlagen werde als nachwachse. Dieser positive Saldo sei gut für den Klimaschutz. Zudem weist Herr Reinbold darauf hin, dass es möglicherweise bei den Gebäuden/Wohnungen Zuschüsse für Energieeffizienz gebe. Dies könne man ausnutzen und entsprechend umstellen.

Herr Heiß erwidert, dass man dies prüfen werde.

Stadtratsmitglied Bacherle hebt die Bedeutsamkeit der Stiftung hervor. Er habe den Eindruck, dass sehr professionell gearbeitet werde.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzung zu beschließen:

HAUSHALTSSATZUNG

der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|--------------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 648.600,00 € |
|--|--------------|

| | |
|--|--------------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 216.000,00 € |
|--|--------------|

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|------------------------------------|----------------|
| im Erfolgsplan in den Erträgen mit | 5.993.400,00 € |
| und in den Aufwendungen mit | 6.052.300,00 € |

und

| | |
|--|--------------|
| im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit | 288.600,00 € |
|--|--------------|

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Außerdem wird der Finanzplan 2020/2024 genehmigt, der als Anlage dem Haushaltsplan angefügt ist.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 28 (Vorlage 2021/157)

Betreff: Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sowie Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung Buchenhüll

Vorgang:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2020 (Protokoll-Nr. 162) wurde festgelegt, dass die Finanzierung der Erneuerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll zu 50,00 Prozent über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll zu erfolgen hat.

Die Erneuerung sowie technische Verbesserung des Nachklärbeckens wurde im Jahr 2020 durchgeführt und ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Kosten der technischen Verbesserung belaufen sich auf insgesamt 311.118,00 € brutto. Bei der Bildung der Kostenmasse zur Ermittlung des verbesserungsbeitragsfähigen Aufwands wurden aus Gründen der Rechtssicherheit alle Kosten ausgegliedert, die u.U. nicht als technische Verbesserung zu werten sind.

Festzustellen ist, dass der ursprünglich angesetzte Kostenrahmen für die Verbesserungsmaßnahme in Höhe von rd. 363 T€ brutto deutlich unterschritten worden ist. Damit bleiben auch die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer unter den zunächst überschlägig kalkulierten Ansätzen.

Zur weiteren Umsetzung der durch den Stadtrat getroffenen Finanzierungsentcheidung ist es nunmehr erforderlich

1. eine Verbesserungsbeitragssatzung zur Erhebung von Verbesserungsbeiträgen zu erlassen und gleichzeitig
2. eine neue Beitrags- und Gebührensatzung mit neu kalkulierten Beitragsätzen zu erlassen, in die der Aufwand der beitragsfinanzierten Verbesserungsmaßnahme einfließt.

Die erforderlichen Kalkulationen wurden durch das Fachbüro Suchowski, Inngolstadt, erstellt.

Einzelheiten der Kalkulation sind in einer gesonderten Informationsmappe zusammengefasst, die dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat im Vorgriff auf die vorgesehene Vorberatung bzw. Beschlussfassung vorab übermittelt worden ist. In der Informationsmappe sind auch die finanziellen Auswirkungen der Verbesserungsbeitragserhebung in Form von Beitragsbeispielen wiedergegeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass folgende Festsetzung der Verbesserungsbeiträge bzw. Herstellungsbeiträge ab 01.08.2021 vorgeschlagen wird:

1. Verbesserungsbeiträge

| | |
|-------------------------------------|--------|
| Verbesserungsbeiträge 01.08.2021 | |
| je m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| je m ² Geschossfläche | 4,00 € |

2. Herstellungsbeiträge

| | |
|--|---------|
| Herstellungsbeitragssätze | |
| inkl. Hausanschlusskosten im öffentlichen Grund | |
| je m ² Grundstücksfläche | 2,20 € |
| je m ² Geschossfläche | 24,69 € |
| ohne Hausanschlusskosten im öffentlichen Grund | |
| je m ² Grundstücksfläche | 2,07 € |
| je m ² Geschossfläche | 24,30 € |
| in Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung | |
| je m ² Grundstücksfläche | 0,13 € |
| je m ² Geschossfläche | 0,39 € |

Die Festsetzung der Verbesserungsbeiträge sowie die Neufestsetzung der Herstellungsbeiträge hat über den Neuerlass entsprechender Satzungen zu erfolgen.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Alberter ist der Auffassung, dass man hier einen guten Zwischenstand beschließe.

Stadtratsmitglied Reinbold fragt, vom wem die 50 % finanziert werden, die nicht von den Buchenhüller Bürgern finanziert werden.

Stadtwerkeleiter Brandl erwidert, dass diese über Gebühren finanziert werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt nach Vorberatung des Sachverhalts dem Stadtrat, zur Finanzierung der technischen Verbesserung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll die Verbesserungsbeiträge sowie Herstellungsbeiträge in der aufgezeigten Höhe zu beschließen.

Anmerkung

Der zur Umsetzung der Beitragssätze erforderliche Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung sowie Beitrags- und Gebührensatzung für die Entwässerungseinrichtung des Stadtteils Buchenhüll ist jeweils über gesonderte Tagesordnungspunkte herbeizuführen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 29 (Vorlage 2021/158)

Betreff: Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll

Vorgang:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitragssatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll
vom XX.XX.2021

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt Eichstätt erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Buchenhüll durch folgende Maßnahmen:

1. Erneuerung (Betonierung bis auf Höhe des Dauerstaus) und Vergrößerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll mit einem Grundvolumen von 410 m³ sowie einem Aufstauvolumen von 460 m³.
2. Einbau von zwei Zugangstreppe in Edelstahlausführung für Probeentnahmen und Wartungsarbeiten.
3. Einbau einer Ablaufdrossel in Edelstahlausführung zur Regelung der Ablaufmenge.
4. Einbau einer Tauchwand in Edelstahlausführung zur Rückhaltung von Schwebstoffen.
5. Anbindung des neuen Nachklärbeckens an das vorhandene Zu- und Auslaufbauwerk.

Die Maßnahmen zur technischen Verbesserung und Erneuerung des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll sind dem Erläuterungsbericht zur "Abdichtung der Klärbecken und Neubau des Nachklärteichs" des Ingenieurbüros Klos, Spalt, vom 31.03.2020 zu entnehmen. Der Erläuterungsbericht liegt in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Eichstätt, Gundekarstraße 2, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter www.stadtwerke-eichstaett.de, Rubrik Abwasserbeseitigung, veröffentlicht.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

- (1) Der Aufwand für die Verbesserung/Erneuerung der Entwässerungseinrichtung in Höhe von 311.118 € wird zu 50,00 Prozent über Beiträge finanziert.

Der Beitrag beträgt:

| Beitragssätze | |
|--------------------------------------|--------|
| pro m ² Grundstücksfläche | 0,14 € |
| pro m ² Geschossfläche | 4,00 € |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Eichstätt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt nach Vorberatung des Sachverhalts dem Stadtrat, die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll, wie in der Sitzungsvorlage aufgezeigt, zu erlassen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13
NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 30 (Vorlage 2021/159)

Betreff: Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)

Vorgang:

Der Stadtrat erlässt folgende

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt
für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS)
vom XX.XX.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für den Stadtteil Buchenhüll einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m², begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Absatz 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
 - (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,20 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 24,69 € |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 eine Beitragsschuld entstanden ist und für das eine Kostenerstattung für den gesamten Grundstücksanschluss (öffentlicher Straßengrund und Privatgrund) geleistet worden ist und bei dem im Falle der Schaffung zusätzlicher Geschossflächen kein weiterer Grundstücksanschluss verlegt werden muss oder die Kosten für einen weiteren Grundstücksanschluss im Wege der Sondervereinbarung vollständig vom Eigentümer getragen werden, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,07 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 24,30 € |
- (4) Bei einem unbebauten Grundstück, für das vor dem 01.02.1996 ein Beitrag, jedoch keine Kostenerstattung geleistet worden ist, wird neben dem Kostenerstattungsanspruch aus § 8 für die nicht von der Nacherhebung erfassten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag wie folgt erhoben:
- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,13 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 0,39 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) entsprechend dem verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses entsprechend der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

| <u>Nenndurchfluss (Qn)</u> | | <u>Dauerdurchfluss (Q3)</u> | | |
|----------------------------|----------------------|-----------------------------|----------------------|--------------|
| bis | 5 m ³ /h | bis | 8 m ³ /h | 30,00 €/Jahr |
| bis | 20 m ³ /h | bis | 32 m ³ /h | 38,00 €/Jahr |
| über | 20 m ³ /h | über | 32 m ³ /h | 60,00 €/Jahr |

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,50 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage eines Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (4) Beim Abzug von Wassermengen für den Viehbestand (Abs. 2) wird der Gebührenberechnung nach Abs. 1 eine Mindestabwassermenge für jede Person von 20 m³/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung der Mindestabwassermenge ist die Zahl der Personen am 01. Januar, die das angeschlossene Grundstück bewohnen. Änderungen, die nach dem Tage der Feststellung der Personenzahl eintreten, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) aus Niederschlagswassernutzungsanlagen nach § 10a Abs. 4 (d.h. Notüberlauf und Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche sowie eine Mindestgröße von 2 m³) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen angebracht hat, die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr je angefangene 50 m² der an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Fläche erhöht. Bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen zur Gartenbewässerung unterbleibt ein Schmutzwasseraufschlag.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Teilflächen der angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Die Gebühr beträgt 0,10 €/m² versiegelte Teilfläche.

Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Teilflächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|------------|
| a) wasserundurchlässige Befestigungen: Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt | Faktor 1,0 |
| b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen: Pflaster ohne Fugenverguss auf Sand oder auf Kies verlegt | Faktor 0,6 |
| Kies- oder Schotterflächen | Faktor 0,2 |
| Rasengittersteine | Faktor 0,0 |

- | | |
|----------------------------|------------|
| c) sonstige Befestigungen: | |
| Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 1,0 |
| Kiesschüttdächer | Faktor 0,5 |
| Gründächer | Faktor 0,3 |

Für Tiefgaragendächer gilt Buchstabe c) entsprechend.

- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) - c), welcher der betreffenden Befestigung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (3) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser versickert wird (z.B. durch eine Sickermulde, Rigolenversickerung, Sickerschacht) und mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt allerdings nur für Versickerungsanlagen, die ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Versickerungsanlagen beträgt 2 m³.
- (4) Grundstücksflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung nur mit einer pauschal reduzierten Niederschlagswassergebühr aus 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser genutzt wird. Eine Niederschlagswassergebühr aus 50 v.H. der Fläche wird bei ausschließlicher Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen nach Satz 1 zur Gartenbewässerung berücksichtigt.

Die Abzüge gelten allerdings nur für Niederschlagswassernutzungsanlagen, die ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche aufweisen. Die Mindestgröße für diese Niederschlagswassernutzungsanlagen beträgt 2 m³.

- (5) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen hat durch den Gebührenschuldner zu erfolgen. Hierzu hat der Gebührenschuldner der Stadt einen Lageplan bekannt zu geben. Im Lageplan sind die Flurnummern sowie farblich die bebauten und befestigten Flächen zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Niederschlagswasserversickerungs- und Niederschlagswassernutzungsanlagen i.S.d. Abs. 3 und Abs. 4. Ebenso sind die notwendigen Maße für die Berechnung der Flächen einzutragen. Änderungen sind in gleicher Form der Stadt mitzuteilen. Die Stadt behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen.

- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird die Fläche gemäß Abs. 1 von der Stadt festgesetzt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 10a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Die Grundgebühr (§ 9a) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2017 (Abl. Nr. 50 vom 15.12.2017) außer Kraft.

Beschluss:

Der Werkausschuss empfiehlt nach Vorberatung des Sachverhalts dem Stadtrat, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Buchenhüll (BGS-EWS), wie in der Sitzungsvorlage aufgezeigt, zu erlassen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 31 (Vorlage 2021/148)

Betreff: Erlass einer Grüngutentsorgungssatzung mit Grüngutentsorgungsgebührensatzung und Aufhebung der Pflanzenentsorgungssatzung und Pflanzenentsorgungsgebührensatzung

Vorgang:

Mit der Einführung der Biotonne durch den Landkreis Eichstätt ab dem 1.1.2018 sind die Bestimmungen der Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt hinsichtlich der Pflanzenabfallentsorgung im Holsystem (Pflanzentonnen) nicht mehr anwendbar. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Pflanzenentsorgungssatzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich.

Die neuen Satzungen regeln nur noch die Entsorgung von Gartenabfällen und Grüngut und heißen deshalb Grüngutentsorgungssatzung bzw. Grüngutentsorgungsgebührensatzung. Die bisherige Pflanzenentsorgungssatzung und die dazugehörige Gebührensatzung wird aufgehoben.

In der neuen Grüngutentsorgungssatzung wurden alle die Tonnenabfuhr regelnden Bestimmungen entfernt und die Arten der Grüngutabfälle genauer beschrieben. In der Grüngutentsorgungsgebührensatzung wurden ebenfalls die Gebühren für die Tonnenabfuhr entfernt. Nach der Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich höhere Gebühren. Demnach erhöhen sich die Gebühren für die Anlieferung von Grüngut pro Kubikmeter von 8,25 € auf 10,70 € und in gepressten Zustand von 24,75 auf 32,10 €. Die Gebühr für die Kleinmengen erhöhen sich von 2,50 € auf 3,20 €.

Die Gebühren für die Grüngutentsorgung blieben seit Einführung im Jahre 1991 bis 2016 unverändert. 2016 wurde der Kubikmeterpreis von 9 € auf 8,25 € gesenkt. Die Gebühr für Kleinmengen liegt seit der Einführung 1991 konstant bei 2,50 €.

Die Gebührenerhöhungen ergeben sich in erster Linie durch höhere Personalkosten aufgrund von Einstufungen in höhere Entgeltgruppen, die normalen Tarifierhöhungen, das Überschreiten von Geringverdienergrenzen sowie längere Öffnungszeiten. Ein weiterer Grund ist der Wegfall der Tonnenabfuhr, weil dadurch aufgeteilte Fixkosten nun komplett auf die Grüngutentsorgung verrechnet werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die als Anlage beigelegte Grüngutentsorgungssatzung und die Grüngutentsorgungsgebührensatzung zu beschließen.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen 0

Protokoll-Nr. 32

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Bedarfsmitteilung Städtebauförderung;
Sachbeschädigung Frauenbergkapelle/Hofgarten;
Bewerber Haifischbar

Niederschrift:

Der Vorsitzende informiert über die angemeldeten Einzelmaßnahmen bezüglich der **Bedarfsmitteilung zur Städtebauförderung**.

Stadtratsmitglied Bacherle erkundigt sich, ob bezüglich der **Verwüstung der Frauenbergkapelle und der Beschädigung der Figur im Hofgarten** bereits Täter ausfindig gemacht wurden.

Der Vorsitzende erwidert, dass Strafanzeige gestellt wurde, welche allerdings noch zu keinen Ergebnissen führte.

Stadtratsmitglied Bacherle erkundigt sich, ob es schon **Bewerber** bezüglich der **Haifischbar** gebe.

Der Vorsitzende erwidert, dass er hierzu momentan keine Auskunft geben könne.

Anwesend: 13

Protokoll-Nr. 32 a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baumaßnahme Schießstättberg;
Erfolg Müllkonzept;
Anbringung Hexenverfolgungstafel

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Nikol fragt, ob die parkenden Autos am **Schießstättberg** aufgrund des neuen Zaunes entfernt werden müssen und, ob es hier tatsächlich zu einer **Baumaßnahme** komme.

Der Vorsitzende erwidert, dass er dies prüfen müsse. Die Baumaßnahme werde hier definitiv durchgeführt, so Grienberger.

Stadtratsmitglied Bittlmayer erkundigt sich nach dem **Erfolg des Müllkonzepts**. Zudem fragt Herr Bittlmayer, **wann** die **Hexenverfolgungstafel angebracht** werde.

Der Vorsitzende erwidert, dass das neue Müllkonzept bis dato sehr zufriedenstellend sei. Die Hexenverfolgungstafel werde nach aktuellem Planungsstand im Juli angebracht, so Grienberger.

Anwesend: 13

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel